

Und die Worte „und dergleichen Banknoten?“
— Ebenfalls einstimmig angenommen.

Und dann die Worte, welche die Deputation vorge-
schlagen hat „Wechsel oder Anweisungen?“ — Eben-
falls einstimmig angenommen.

Der Schluß des Paragraphen lautet nun so:

„endlich Waaren bei Strafe bis zu 300 Thalern
oder acht Wochen Gefängniß (vergl. auch §. 35, 2) selbst
dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vor
oder nachher zugestimmt hat.“

Nimmt die Kammer diesen zweiten Satz des
Paragraphen an? — Einstimmig Ja.

Der zweite Absatz des Paragraphen lautet so:

„Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise
bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nach-
verlangen“.

Nimmt die Kammer diesen zweiten Absatz des
Paragraphen an? — Einstimmig Ja.

Nun hat der Abg. v. Mostiz-Paulsdorf den Antrag
gestellt:

„Die hohe Staatsregierung wolle die Verbote gegen
Anwendung von Zahlungsmitteln, insbesondere gegen aus-
ländische Scheidemünze auf die nothwendigsten beschränken“.

Nimmt die Kammer diesen Antrag an? — Mit
großer Majorität abgelehnt.

Wir werden hiermit unsere heutigen Geschäfte schlie-
ßen; ich beraume die nächste Sitzung auf künftigen Mon-
tag den 3. December Vormittags 11 Uhr an und bringe
auf die Tagesordnung: 1) den Bericht der zweiten Depu-
tation über den Gesetzentwurf, die provisorische Forterhe-
bung der Steuern und Abgaben im Jahre 1861 betreffend;
2) die Fortsetzung der Berathung über den Gewerbegesetz-
entwurf. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 8 Minuten über halb 2 Uhr).